Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

27.07.1965 - Nr. 67 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 67

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 27. Juli 1965

Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1963 (BVerfGE 15, S. 337 ff.) ist es notwendig geworden, das Bremische Höfegesetz vom 18. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811 — a — 2), das von dem Vorrang des männlichen Geschlechts ausgeht, dem Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) anzupassen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich — abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen — mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Anpassung an das Grundgesetz auf diese Aufgabe.

Nähere Einzelheiten über den Inhalt der vorgesehenen Änderungen enthält die dem Entwurf beigefügte Begründung, auf die verwiesen wird.

Die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 11. Mai 1965, die Deputation für Justiz und Gefängniswesen in ihrer Sitzung am 8. April 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung **zu beschließen:**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Bremische Höfegesetz vom 18. Juli 1899 (SaBremR 7811 — a — 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „Eine landwirtschaftliche Besitzung von mindestens 2,5 Hektar mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle kann in die Höferolle eingetragen werden. Sie muß im Alleineigentum einer natürlichen Person oder kraft ehelichen Güterrechts im Eigentum von Ehegatten stehen oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören.

   Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidenwirtschaft, der Erwerbsgartenbau und der Erwerbsobstbau."

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zur Antragstellung ist der Eigentümer berechtigt, der über die Besitzung letztwillig verfügen kann. Gehört eine Besitzung zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, können die Ehegatten den Antrag nur gemeinsam stellen. In diesem Falle kann jedoch ein Ehegatte den Antrag allein stellen, wenn die Besitzung von ihm bei Eingehen der Gütergemeinschaft oder später in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Besitzung zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört."

3. § 9 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen, der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu Anerben berufen sind, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 3 Absatz 2) nicht durch Verfügung von Todes wegen oder in einer öffentlichen Urkunde etwas anderes bestimmt hat, außer im Falle des § 20 nach dem Ältestenrecht: Die Abkömmlinge und an ihrer Stelle ihre Abkömmlinge sind in der Reihenfolge des Alters zu Anerben berufen.

Ist der Hof oder eine später in die Höferolle eingetragene Besitzung von einem Ehegatten in eine Gütergemeinschaft bei Eingehen der Gütergemeinschaft oder später eingebracht worden, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge und nach ihnen die Abkömmlinge desjenigen Ehegatten, der den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, in der Reihenfolge des Absatzes 1 den übrigen Abkömmlingen vor. Der Antragsberechtigte kann von der Reihenfolge der vorgenannten drei Gruppen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Ehegatten abweichen. Ist der an erster Stelle berufene Abkömmling kein Landwirt, so tritt der nächstberechtigte jüngere Abkömmling, welcher Landwirt ist, an seine Stelle. Das gilt nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 Berufene minderjährig ist, noch keinen Beruf hat und mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erklärt, den landwirtschaftlichen Beruf ergreifen zu wollen. Falls der Minderjährige das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Erklärungen des Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist keiner der Abkömmlinge des Antragsberechtigten als Anerbe berufen, so erlöschen die Wirkungen der Eintragung in die Höferolle. Die Besitzung ist von Amts wegen in der Höferolle zu löschen."

5. In § 12 werden die Worte „bei Töchtern des 30." gestrichen.
6. In § 13 werden im Satz 1 die Worte „männlicher" und „(§ 11 Absatz 5 Satz 5)" sowie Satz 3 gestrichen, und in Satz 2 wird statt „§ 9 Absatz 4 Satz 3 bis 5" „§ 9 Absatz 4 Satz 3 und 4" gesetzt.
7. §§ 18 und 19 werden gestrichen.
8. In § 25 sind die Worte zu streichen „wenn aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung".
9. In § 28 Nr. 2 ist statt „eines Wohnhauses" „einer Hofstelle" zu setzen.
10. § 29 wird wie folgt neu gegliedert:

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 werden Absatz 2,

die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 2 werden Absatz 3,

die Sätze 4 und 5 des Absatzes 2 werden Absatz 4,

die Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 5, 6 und 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet auf Erbfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, keine Anwendung. Die Anwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn Ehegatten im Güterstand der bremisch-rechtlichen Gütergemeinschaft leben, eine Besitzung zum Samtgut einer solchen Gütergemeinschaft oder zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört hat und einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verstorben ist.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des bremischen Höfegesetzes

Allgemeines:

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1963 (BVerfGE 15, S. 337 ff.) ist es notwendig geworden, das Bremische Höfegesetz, das von dem Vorrang des männlichen Geschlechts ausgeht, dem Artikel 3 Absatz 2 GG anzupassen. Das Bremische Höfegesetz in der Fassung vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811—a—2) ist aufgrund der bremischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811—a—1) bekannt gemacht worden, die ihrerseits mit Zustimmung des Zonenbefehlshabers nach Artikel XI KRG 45 erlassen worden ist. Im Gegensatz zu dem auf Weisung der Besatzungsmächte ergangenen Recht, das als mittelbares Besatzungsrecht anzusehen ist, handelt es sich bei den aufgrund Ermächtigung oder mit Zustimmung der Besatzungsmächte erlassenen Rechtsvorschriften nicht um Besatzungsrecht (vgl. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 11. Auflage, S. 378 ff., 380). Daher findet hierauf auch Artikel 1 Absatz 1 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 in der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 405) keine Anwendung. Die vom Bundesverfassungsgericht unter B II (aaO S. 346 ff.) erörterten Fragen, die mit dem Charakter der in Anlage B der MRVO Nr. 84 für die ehemals britische Zone erlassenen Höfeordnung als unmittelbares Besatzungsrecht (aaO S. 339) zusammenhängen, spielen daher für das bremische Höferecht keine Rolle, vielmehr greift Artikel 3 Absatz 2 GG nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar ein. Daher ist es eine vordringliche Aufgabe, dem Rechtszustand, wie er sich nach Artikel 3 Absatz 2 GG darstellt, Rechnung zu tragen, zumal inzwischen die Höfeordnung durch das Erste Gesetz zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 1964 (BGBl. I S. 693) bereits dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt ist.

Wenn auch manche anderen Bestimmungen des bremischen Höfegesetzes änderungsbedürftig erscheinen mögen, beschränkt sich der Entwurf — von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen — mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Anpassung an das Grundgesetz auf diese Aufgabe. Nachdem festgestellt worden ist, daß in Bremen kein Hof und auch keine nicht in der Höferolle eingetragene, aber eintragbare Besitzung im Eigentum eines beerbten Witwers, einer Beisitzwitwe oder von Ehegatten steht, die im Güterstand der bremisch-rechtlichen Gütergemeinschaft le-

ben, können auch die Bestimmungen, die die bremisch-rechtliche Gütergemeinschaft betreffen, als gegenstandslos gestrichen werden.

Der Entwurf läßt damit die Grundzüge des bremischen Höferechts unberührt:

a) Übergang des Hofes auf den Anerben außerhalb des Erbgangs des übrigen Nachlasses,

b) Ausschluß der Vererbung des Hofes oder des Anerbenrechts auf die Seitenlinie,

c) Eigentum einer natürlichen Person oder Gesamthandseigentum von Ehegatten oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit,

d) Eintragung und Löschung der Eintragung in die Höferolle nur auf Antrag des Berechtigten.

Obgleich §§ 20—22, 27 und 28 des bremischen Höfegesetzes die Anerbenordnung betreffen und daher ihren Platz vor der Regelung der Erbteilung (§§ 14—17) im Anschluß an § 13 haben sollten, wird von einer Änderung der Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, da das Änderungsgesetz nur einen Teilbereich regeln soll.

Die bereits in der Sammlung des bereinigten bremischen Rechts erfolgten Änderungen falscher Paragraphenbezeichnungen (in §§ 3, 9, 28, 31) werden nicht mit aufgeführt, da diese Änderungen gemäß § 4 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes vom 12. Mai 1964 (BremGBl. S. 53) Gesetzeskraft haben.

Zu § 1

Zu Nr. 1:

In § 1 Absatz 2 ist für eine als Hof eintragungsfähige landwirtschaftliche Besitzung entsprechend dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes vom 18. Juli 1899 nur ein Wohnhaus erforderlich. Da aber zu jedem Hof auch Wirtschaftsgebäude gehören, erscheint es angezeigt, entsprechend § 1 Absatz 1 HöfeO anstelle von Wohnhaus hier und in § 28 Nr. 2 von Hofstelle zu sprechen. Außerdem wird entsprechend den jetzt in der Rechtssprache üblichen Begriffen von der Landwirtschaft nicht mehr als Gewerbe gesprochen, da die Landwirtschaft gerade nicht Gewerbe ist (vgl. Landmann / Rohmer / Eyermann / Fröhler, Gewerbeordnung, 12. Aufl. § 1 Rz. 3).

Im Gegensatz zur Höfeordnung enthält das Bremische Höfegesetz keine Bestimmung, daß der Hof im Eigentum einer natürlichen Person oder von Ehegatten stehen oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören muß. Eine entsprechende Vorschrift erscheint zur Klarstellung erforderlich. Daß Miteigentum die Eintragung ausschließt, ergibt sich mittelbar aus § 28 Nr. 1.

Die Bestimmung des Begriffs „Landwirtschaft" schließt an § 1 Absatz 2 Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) an, jedoch werden als für Bremen unerheblich der Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern nicht erwähnt.

Zu Nr. 2:

§ 3 Absatz 2 regelt das für die konstitutive Eintragung oder Löschung des Hofes in der Höferolle wesentliche Antragsrecht, das grundsätzlich dem Eigentümer zusteht. Einer Sonderregelung für die bremisch-rechtliche Gütergemeinschaft bedarf es nicht mehr. In den Fällen der Gütergemeinschaft ist das Antragsrecht in der Weise geregelt, daß der Antrag grundsätzlich von beiden Ehegatten gemeinsam zu stellen ist, jedoch — wie auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft — derjenige Ehegatte ohne Rücksicht auf sein Geschlecht zur Antragstellung allein berufen ist, der den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Die Fassung „bei Eingehen der Gütergemeinschaft oder später" faßt den bisher letzten Halbsatz von § 3 Absatz 2 Satz 2 zusammen. Im Falle der Uneinigkeit der nur gemeinsam antragsberechtigten Ehegatten wird von einer Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts abgesehen; es behält bei der Nichteintragung sein Bewenden.

Zu Nr. 3:

§ 9 Absatz 4 Satz 4 betrifft den Beisitz und ist als nunmehr gegenstandslos zu streichen.

Zu Nr. 4:

§ 11 ist das Kernstück der Änderung, da die bisherige Fassung in mehreren Punkten gegen Artikel 3 Absatz 2 GG verstößt.

Absatz 1 regelt die Reihenfolge, die bisher in den Absätzen 1—4 enthalten ist, nach dem Ältestenrecht. Die Verweisung auf § 20 stellt klar, daß bei Auflösung einer Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten eine Ausnahme gilt, da dann der Ehegatte Anerbe wird, wenn der Hof vom überlebenden Ehegatten stammt oder ihm letztwillig zugewendet ist. Die in Satz 2 enthaltene Begriffsbestimmung des Ältestenrechts macht den bisherigen Absatz 8 gegenstandslos. Die Vererbung des Hofes in der Seitenlinie ist wie bisher ausgeschlossen. Die Bestimmung über den Vorrang der ehelichen Kinder vor Adoptiv-, legitimierten und unehelichen Kindern erscheint teils ungerechtfertigt und angesichts der Regelung in Absatz 2 teils überflüssig. Alle Kinder, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtsstellung ehelicher Kinder haben, sind nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung wie eheliche Kinder zu Anerben berufen.

Absatz 2 enthält die bisherige Regelung des Absatzes 9, die an die Regelung des Absatzes 1 anschließt, da sie eine Ausnahme hiervon enthält. Hierdurch wird sichergestellt, daß ein Ehegattenhof, der von einem Ehegatten stammt, auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Alleinantragsberechtigten (§ 3 Absatz 2) dessen Abkömmlingen verbleibt, aber auch daß der Alleinantragsberechtigte nicht ohne Zustimmung seines Ehegatten die gemeinsamen Kinder übergeht. Der Alleinantragsberechtigte kann ohne Zustimmung des Ehegatten daher nur innerhalb der jeweils zunächst berufenen Gruppe (gemeinsame Kinder, Kinder allein des Antragsberechtigten, Kinder des anderen Ehegatten) den Anerben bestimmen. Durch die Fassung „bei Eingehen der Gütergemeinschaft oder später" sind die bisher in Absatz 9 Sätze 1 und 2 erfaßten Fälle zusammengefaßt.

Absatz 3 enthält die bisherige Regelung des Absatzes 5 Sätze 1—4 in einfacherer Form. Der bisherige Satz 5 in Absatz 5 ist mit Rücksicht auf § 13 Absatz 1 Satz 1, der allgemein gilt und in Satz 5 nur wiederholt wird, überflüssig. Eine sachliche Änderung liegt in dem Wegfall der Anerbenfähigkeit einer Tochter, die zwar

nicht den Landwirtschaftsberuf ausübt, deren Ehemann aber Landwirt ist. Die bisherige Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter. Da eine Ausdehnung dieser Regelung auf Söhne, die nicht selbst Landwirte sind, aber mit Landfrauen verheiratet sind, nicht sachdienlich erscheint, ist die bisherige Sonderregelung für die Töchter zu streichen, zumal auch die Höfeordnung eine derartige Bestimmung nicht enthält.

Absatz 4 enthält die Bestimmung des bisherigen Absatzes 7, allerdings ist der Halbsatz „oder fallen die Voraussetzungen bei dem einzigen oder an letzter Stelle berufenen Abkömmling nachträglich fort" mit Rücksicht auf § 13 Absatz 3 entbehrlich.

Zu Nr. 5:

Die Streichung dient der Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Zu Nr. 6:

Die erste Streichung in Satz 1 und die Streichung des Satzes 3 dient der Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter, die zweite Streichung in Satz 1 und die Änderung in Satz 2 der redaktionellen Anpassung.

Zu Nr. 7:

Da die Regelung betreffend die bremisch-rechtliche Gütergemeinschaft gegenstandslos geworden ist, sind die §§ 18 und 19 zu streichen.

Zu Nr. 8:

Die Streichung dient der Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Zu Nr. 9:

Die Änderung in § 28 Nr. 2 entspricht der Änderung in § 1 Absatz 2 (siehe Nr. 1).

Zu Nr. 10:

Mit Rücksicht auf die Fehlerhaftigkeit der Verweisungen in den jetzigen Absätzen 2 und 5 wird mit dieser Gliederung des § 29 in 7 statt in 5 Absätze die ursprüngliche Fassung (Artikel 9 des Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet vom 18. Juli 1899, vom 29. Juni 1923 — Brem.GBl. S. 407) wiederhergestellt, die in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1948 nicht richtig wiedergegeben war.

Zu § 2

Um keine Enteignungstatbestände zu schaffen, wird dem Gesetz keine rückwirkende Kraft beigelegt, wie es auch vermieden wird, in allenfalls bestehende Rechte nach der bremischen Güterrechtsregelung oder in diejenigen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einzugreifen. Ob und in welcher Weise sich in solchen Fällen der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter auswirkt, kann der Rechtsprechung überlassen werden, zumal für eine Regelung insoweit kein Bedürfnis ersichtlich ist.

Carl Schünemann Bremen